№ 33.



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 15. August 1846.

Bekanntmachungen.

Die zur diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebung konsignirten Pferde sind von den Besitzern auf den 11. September c. früh 6 Uhr am Schweidnitzer-Anger bei der Kürassier-Reitbahn zu stellen und zwar mit einem neuen gezeichneten Futtersacke, einer Halfter und zwei neuen Stricken. — Auch müssen die Pferde vorn beschlagen sein; desgleichen auch auf den Hinterfüßen, wenn solche früher beschlagen waren. — Ferner empfehle ich eine gute Haltung der Pferde bis zum Tage der Einstellung den Besitzern an, und bemerke ich noch, wie ich den Herrn Polizei-Districts-Commissarien specielle Verzeichnisse von den zu stellenden Pferden eingehändiget habe, welche die Beorderung derselben zu gedachtem Tage gleichfalls vornehmen werden. —

Breslau, den 12. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Des Königs Majestät haben die Revue-Zeit um 5 Tage verkürzt, und das Ausrücken der Truppen bis in den Monat September vertagt, weshalb denn die, den Wohllöbl. Dominien und Gemeinden, unterm 22. Juli c., Kreisblatt Nr. 30 mitgetheilte Dislokation der Truppen cessirt, und Nachstehende in Kraft tritt.

Vor dem Eintreffen der Landwehr.

Staab des 6. Husaren-Regiments. Auf 7 Tage Prisselwitz. 23 Pferde nach Lorankwitz, 33 nach Buchwitz, 35 nach Tschönbankwitz, 42 nach Jackschenau, 44 nach Prisselwitz, 10 nach Pasterwitz, 50 nach Bogenau, 20 nach Pollogwitz, 24 nach Alt Schliesa, 70 nach Wangern.

4. Husaren-Regiment. 31 Pferde nach Duckwitz, 41 nach Damsdorf.

Nach dem Eintreffen der Landwehr.

Staab des 6. Husaren-Regiments. Auf 6 Tage Prisselwitz. 1 Eskadron nach Seschwitz, Lorankwitz, Buchwitz, Prisselwitz, 1/3 nach Tschönbankwitz, 1/6 nach Leopoldowitz, 2/6 nach Jackschenau, 1/6 nach Pasterwitz, 2/6 nach Bogenau, 1 nach Wirrwitz.

4. Husaren-Regiment. 32 Pferde nach Damsdorf, 40 nach Duckwitz.

3 Eskadrons des 22. Landwehr-Regiments. 15 Pferde nach Bogschütz, 40 nach Groß Bresa, 12 nach Märzdorf, 16 nach Pollogwitz, 17 nach Alt Schliesa, 100 nach Wangern Regiments-Staab.

Während der Divisions-Uebungen bei Kostenblut, auf 4 Tage.

6. Husaren-Regiment. 1/2 Eskadron nach Schosnitz, 1/4 nach Kl. Schottgau, 1/4 nach Sadewitz, Regiments-Staab, 1 nach Malkwitz.

4. Husaren-Regiment. Regiments-Staab nach Krieblowitz. 1/4 Eskadron nach Schiedlagwitz, 1 nach Gnichwitz, 1/2 nach Woigwitz.

Während den Divisions-Uebungen bei Strehlen.

Vom 20. bis 25. September. 2/4 Eskadron nach Prisselwitz, 2/6 nach Groß Bresa, vom 22. Landwehr-Kavallerie-Regiment.

Zur großen Parade bei Jordansmühle, am 26. und 27. September.

3. Bataillon 11. Landwehr=Infanterie=Regiment. Albrechtsdorf, Michelsdorf, Quaitsch, Altenburg, Kreis Schweidnitz.

1. Kürassier=Regiment. Schiedlagwitz, Regiments=Staab, Wernersdorf, Kapsdorf, Mörschelwitz, Rosenthal, Kreis Schweidnitz, Sachwitz, Kreis Neumarkt.

2. Ulanen=Regiment. Staab nach Christelwitz, Kreis Schweidnitz.

Guhrwitz, Gnichwitz, Haberstroh, Schauerwitz, Kreiselwitz, Schlanz, Neuen, Wilhelmsthal, Kreis Breslau, Christelwitz, Kreis Schweidnitz.

3. Bataillon 11. Landwehr=Regiments, am 26. September.

Einen Theil nach Albrechtsdorf.

1. Bataillon des 22. Infanterie=Regiments.

Groß Sägewitz, Pischkowa, Kreis Breslau, und Rankau, Kreis Nimptsch.

2. Bataillon. Damsdorf, Duckwitz, Lorankwitz, Buchwitz, Seschwitz, Kreis Breslau, Jäschwitz, Kreis Nimptsch.

Füsilier=Bataillon. Tschönbankwitz, Prisselwitz.

2. leichter Kavallerie=Brigade=Staab in Jackschenau.

4. Husaren=Regiments=Staab in Wirrwitz. Wirrwitz, Guckelwitz, Koberwitz, Krolkwitz, Kreis Breslau.

6. Husaren=Regiment. Staab in Jackschenau. Jackschenau, Leopoldowitz, Märzdorf, Groß Bresa, Bogschütz, Kreis Breslau. Kurtsch, Kreutsch, Klein Bresa, Kreis Strehlen.

6. Armee=Corps für den 30. September und 1. October.

11. Landwehr=Infanterie=Regiment. 2. Bataillon incl. Eskadron. Guhrwitz, Schiedlagwitz, Albrechtsdorf, Groß Sägewitz, Kreis Breslau. Mörschelwitz, Christelwitz, Rosenthal, Kreis Schweidnitz. 2. Bataillon 3. Garde=Landwehr=Regiments.

Gnichwitz, Kreis Breslau. Sachwitz, Kreis Neumarkt.

1. Eskadron 22. Landwehr=Kavallerie=Regiments.

Duckwitz, Damsdorf, Kreis Breslau. Stein, Jäschwitz, Kreis Nimptsch.

Die Zusammenziehung der Truppen beginnt mit dem 10. September. Die ersten Truppen treffen in den Kantonnements am 9. September ein, und halten den 10. September Ruhetag.

Breslau den 13. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Um mit der Anfertigung der Gewerbe=Steuer=Rolle pro 1847 in Zeiten beginnen zu können, bestimme ich zur Richtschnur für die Dorfgerichte bei Formirung der Materialien hierzu Folgendes:

1. Alle Ab= und Zugänge für den Monat September a. c. müssen von den Dorfgerichten bei dem Königl. Kreis=Steuer=Amte jedenfalls bis zum 10. September a. c. angemeldet werden, da dieser Monat für die Anfertigung des Concepts der Gewerbe=Steuer=Rolle pro 1847 bestimmt ist, und der Monat September bezüglich der Zu= und Abgänge berücksichtiget werden muß.

2. Zu Klasse B sind mir die Atteste für die Mäkler und Agenten über deren Qualification zum Gewerbe=Betriebe, welche die Ortspolizeibehörde auszustellen hat, bis zum 10. Septbr. a.c. einzureichen.

3. Zu Klasse C sind mir gleiche, von den Orts=Polizei=Behörden ausgestellte Qualifikations=Atteste für die Schänker bis zum 10. September c. einzureichen. Die Form hierzu giebt meine Kreis=Blatt=Bestimmung vom 23. September 1843, Nr. 39.

4. Zu Klasse D Bäcker, welche zugleich Mehl=Händler sind, müssen als solche gleichfalls bei Klasse B besonders angemeldet werden.

5. Zu Klasse E Fleischer, welche zugleich Vieh=Händler sind, müssen als solche gleichfalls bei Klasse B besonders angemeldet werden.

6. Zu Klasse H Handwerker, welche mit 2 oder mehreren erwachsenen Gehülfen, oder mit einem erwachsenen Gehülfen und 2 oder mehreren Lehrlingen arbeiten, — und Weber und Wirker, welche auf mehr als 2 Stühlen arbeiten, sind zur Gewerbe=Steuer anzumelden.

7. Zu Klasse I Müller, welche zugleich den Mehlhandel betreiben, und sich dabei nicht lediglich auf den Verkauf der ihnen zufallenden Mahlmetze beschränken, sind als Mehl-Händler bei Klasse B anzumelden.

8. Zu Klasse K bezüglich der Schiffer, setze ich voraus, daß etwaige Veränderungen in der bisherigen Tragfähigkeit ihrer Gefäße, welche sich durch neue Vermessung der Schiffe herausgestellt haben, dem Königl. Kreis-Steuer-Amte sämmtlich angezeigt sind.

9. Steuerfrei sind zu Klasse B Kohlen-Händler, welche ihr Gewerbe in der im Amtsblatte pro 1843, Stück XIX pag. 99 beschriebenen Weise betreiben.

10. Ebenso zur Klasse H Wittwen von Handwerkern, welche das Gewerbe ihres Ehemannes mit einem erwachsenen Gehülfen, der dem Geschäfte als Werkführer vorsteht, fortsetzen, und ohne fertige Waaren zum Verkauf in einem offnen Lager außer den Jahrmärkten vorräthig zu halten, außer dem bezeichneten Werkführer nur 2 Lehrlinge, oder einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling in ihrem Gewerbe beschäftigen.

11. Zu Klasse L erwarte ich bis zum 10. September a. c. die Einreichung der Nachweisungen

a. der Hausirer welche den Handel im Umherziehen beantragen, ohne das 30ste Lebensjahr erreicht zu haben,

b. der Hausirer, welche den Handelsbetrieb im Umherziehen zu ermäßigten Steuersätzen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beanspruchen. (Vergl. Ges.-Samm. 1837 Nr. 2 pag. 13/16.)

c. der Hausirer, welche pro 1847 den Hausir-Handel betreiben wollen ohne zu den ad. 1 und 2 Erwähnten zu gehören.

Für diese drei Nachweisungen Litt. a, b und c bemerke ich ganz besonders, daß die Hausir-Gegenstände überall vollständig angegeben werden müssen, da die Bezeichnung u. s. w. unzuläßig ist, und nicht genügt.

d. Für jeden Hausirer ist ein Qualifications-Attest, daß derselbe, so wie sein etwaiger Begleiter den im § 11 Nr. 1—5 des Hausir-Regulativs vom 28 April 1824 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, — und ein vollständiges Signalement des Hausirers und seines etwaigen Begleiters, welches dem vorstehend verlangten Qualifications-Atteste nachstehend beizufügen ist, — beizubringen.

12. Ferner gewärtige ich bis zum 10. September a. c. die Einsendung der Nachweisung der gewerbesteuerfreien Handwerker mit den Rubriken: Ordnungs-Nummer, — Vor und Zuname, — Gewerbe, — Anzahl der Gesellen, Lehrlinge, bei den Wirkern und Webern, der Stühle, — Umfang des Gewerbes. —

13. Die vorstehend gegebenen Anleitungen können die Communen nicht mehr im Zweifel über die zu liefernden Arbeiten lassen, und gewärtige ich bis zum 10. September a. c. die pünktliche Einreichung der verlangten Listen und Atteste, und wünsche, daß mich Säumige nicht zu Strafboten oder wohl gar zu Ordnungs-Strafen bemüßigen. Breslau den 12. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rolle pro 1847 bedarf ich von den Ziegeleien des Kreises eine Nachweisung der in dem Zeitraum vom 1. September 1845 bis ult. August 1846 gebrannten Ziegeln und gegenwärtige die Einsendung dieser Listen von den Ziegeleien bis zum 15. September a. c. weil ich sonst die Rückstände mittelst Boten auf Kosten der Säumigen einholen müßte.

Die Dorfgerichte haben die Ziegelfabrikanten an ihrem Orte, falls solche von dieser Aufforderung nicht sogleich Kenntniß erhalten, hiervon ungesäumt nach Empfang des Kreisblattes in Kenntniß zu sezen. Breslau, den 12. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind von mir an die hochverehrte Ritterstandschaft des Kreises Breslau heut mit dem Amts- und Kreisblatt gleichzeitig die Einladungen zum auf den 7. September a. c., Vormittags 9 Uhr, in dem Lokale der vaterländischen Gesellschaft in der Börse hier anberaumten Wahl-Termine eines ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten, und eines Stellvertreters befördert worden, worauf ich aufmerksam zu machen um deshalb Gelegenheit nehme, falls die Beförderung der q. Einladungen durch die Boten nicht pünktlich geschiehet, und in Zeiten eine Recherche angestellt werden kann. Die Herren Ritter

gutsbesitzer ersuche ich ergebenst, die den Einladungen beiliegenden Insinuations-Documente gefälligst mit Unterschrift zu versehen, und mir solche vor dem 7. September a. c. durch sichere Boten wieder zuzustellen.

Breslau den 15. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Die von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt wegen Landstreicherei, kleinen gemeinen Hausdiebstahls, Betruges und Beilegung eines falschen Namens mit 6 wöchentlichem Gefängniß bestrafte Dienstmagd Maria Elisabeth Knetsch aus Sackerau wurde von dem Königl. Landraths-Amte zu Neumarkt am 7. huj. mittelst beschränkter Reiseruthe nach Herrmannsdorf, Kreis Breslau, gewiesen. Die p. Knetsch ist indessen hier nicht eingetroffen, und vermuthe ich, daß solche sich abermals zwecklos umher treibt, weshalb ich die Orts-Polizei-Behörden und die Dorfgerichte des Kreises veranlasse, die p. Knetsch im Betreffungsfalle anzuhalten, und an das Gericht des Ortes zur Bestrafung abzuliefern.

Breslau den 13. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind mir von dem Königl. Oeconomie-Commissarius und General-Secretair des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz eine Anzahl der Nr. 1.

„Der Sämann, eine Volksschrift zur Belehrung und Unterhaltung"

zugegangen, die ich heut mit den Kreisblättern vertheilt habe, so weit die mir communicirten Probeblätter ausreichten.

Etwanige Subscriptions-Bestellungen sind bei dem nächsten Postamte zu machen.

Breslau den 13. August 1846. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Mehrere Dorfgerichte führen in ihren bei dem unterzeichneten Gerichte eingehenden Todesanzeigen, wenn Eltern und Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind, noch immer die Geschwister als alleinige Erben oder als Miterben mit den Eltern auf.

Nachdem aber durch das Gesetz vom 11. Juli 1845, (Gesetz-Sammlung Seite 471.) alle provinzialrechtlichen Erbfolgeordnungen in Schlesien aufgehoben worden sind, richtet sich die gesetzliche Erbfolge lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts. Danach beerben einen Verstorbenen zunächst dessen Abkömmlinge: Kinder und Kindeskinder, in deren Ermangelung die Eltern, dann die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge, dann die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge zugleich mit den Ascendenten höherer Grade, und endlich die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades.

Den überlebenden Eheleuten, welche sich vor dem 1. Januar 1846 verheirathet haben, steht die Wahl zu, ob sie bei der gesetzlichen Erbfolge nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts beurtheilt sein wollen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben die Dorfgerichte unseres Bezirkes künftig bei ihren Todesanzeigen genau zu beobachten.

Breslau den 7. August 1846. Königliches Land-Gericht.

In Folge mehrerer in Oberschlesien stattgehabter Wolkenbrüche ist die Oder nach den aus Cosel und Oppeln hierüber eingegangenen Rapporten vom 11. bis 12. d. M. früh, fast drei Fuß gewachsen, und wächst gegenwärtig noch.

Die an der Oder liegenden Ortschaften werden hiervon benachrichtiget.

Breslau den 14. August 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeige.

Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.